

LAD2-GVN-259/028-2024

SYNOPSIS

zur Dienstrechts-Novelle 2024

NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)

Der Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2024 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst
2. Volksanwaltschaft
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
5. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
7. Landes-Landwirtschaftskammer
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Niederösterreich
11. Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
12. Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
13. NÖ Landesgesundheitsagentur
14. NÖ Gleichbehandlungskommission
15. NÖ Monitoringausschuss
16. NÖ Familienland GmbH
17. Disziplinarkommission
18. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
19. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
20. Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
21. Abteilung Personalmanagement NÖ LGA
22. Abteilung Gemeinden
23. Abteilung Finanzen
24. Abteilung Soziales und Generationenförderung

Eingehende Stellungnahmen:

1. Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst
2. Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
3. Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
4. Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
5. NÖ Gleichbehandlungskommission
6. NÖ Monitoringausschuss
7. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
8. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-
Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden
(Dienstrechts-Novelle 2024)**

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)
Artikel 2 Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
Artikel 3 Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Artikel 1

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47 Abs. 4 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“ die Wortfolge „, der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt“ eingefügt.
2. Im § 51b Abs. 1 wird nach der Wortfolge „vom Träger der Sozialversicherung“ die Wortfolge „oder vom Land im Rahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ eingefügt.

3. Im § 72 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Auf die Dauer des gänzlichen Entfalls des Dienstbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss.“
4. Im § 82 Abs. 7 Z 5 wird nach dem Wort „Wochengeld“ die Wortfolge „oder Sonderwochengeld“ eingefügt.
5. Im § 94 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Betrag von € 2.500,--“ der Klammerausdruck „(Freigrenze)“ eingefügt.
6. Im § 128 Abs. 4 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
7. § 149 Z 4 lautet:
„4. eine von einem inländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen erfolgte
 - a) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wenn die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 - b) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wenn die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt,
 - c) Anordnung einer Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum.“
8. Im § 216 wird folgende Z 18 angefügt:
„18. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2022, S. 33.“
9. § 217 lautet:

„§ 217

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2024
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2024
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2023
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2024
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2024
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2020
7. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 202/2021
8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2024
9. Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 134/2023
10. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2022
11. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 205/2022
12. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2024
13. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921 i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2024“

10. Im § 218 Abs. 14 zweiter Satz wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.

11. Im § 220 entfallen Abs. 1a bis 1e ersatzlos und lauten Abs. 2 bis 4 (neu):
„(2) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 65 Abs. 4 ist bei Bediensteten, deren Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2100–11 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 65 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Z 1 in der Fassung LGBl. 2100–10 weiterhin anzuwenden.“

(3) Auf Bedienstete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2024 Leistungen gemäß § 80 Abs. 1 bis 4 auf Grund einer Dienstverhinderung erhalten, ist bis zum Ende dieser Dienstverhinderung § 80 Abs. 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2023 weiterhin anzuwenden.

(4) Für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, ist anlässlich einer Zuordnung gemäß § 44 Abs. 19 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz, LGBl. Nr. 1/2020, oder einer Zuordnung gemäß § 22 Abs. 10 NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, LGBl. 9450, mit Bescheid die Höhe einer fiktiven Abfertigung im Sinne der §§ 23 und 23a Angestelltengesetz zum Zeitpunkt der Zuordnung festzustellen. Endet das Dienstverhältnis, entsteht unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes ein Anspruch auf den gemäß dem ersten Satz festgestellten und für die Jahre von dieser Feststellung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG aufgewerteten Betrag.“

Artikel 2

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 7 Z 5 wird nach dem Wort „Wochengeld“ die Wortfolge „oder Sonderwochengeld“ eingefügt.
2. Im § 22a Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Betrag von € 2.500,--“ der Klammerausdruck „(Freigrenze)“ eingefügt.
3. § 42 Abs. 4 zweiter Satz lautet:
„Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge, einer Familienhospizfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes, der Familienhospizfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes im Kalenderjahr entspricht.“
4. § 78 lit. f lautet:
„f. die von einem inländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen erfolgte Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder durch Anordnung einer Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

5. Im § 182 wird folgende Z 15 angefügt:
„15. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABI. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2022, S. 33.“
6. § 185 lautet:

„§ 185

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2024
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2024
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2023
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2024
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2024
6. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2024
7. Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 134/2023
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2022“

Artikel 3

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge, einer Familienhospizfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes, der Familienhospizfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes im Kalenderjahr entspricht.“

2. Im § 60a Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Betrag von € 2.500,--“ der Klammerausdruck „(Freigrenze)“ eingefügt.

3. Im § 70 Abs. 15 wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.

4. Im § 72 wird folgende Z 15 angefügt:

„15. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2022, S. 33.“

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst:

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 19. September 2024 abzugeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Gegen den übermittelten Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2024), bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung:

Als Landespersonalvertretung haben wir gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände und begrüßen die Verlängerung der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit (Opting-Out) für Vertragsbedienstete.

Ergänzend möchten wir jedoch vorbringen, dass es aus unserer Sicht notwendig ist, den Aufwendersatz für Reisekosten (Tagesgebühr, Nächtigungsgebühr, Kilometergeld und Beförderungszuschuss) zu erhöhen, zumal auch die Lebenshaltungskosten sowie die Spritpreise und Erhaltungskosten für ein Auto erheblich gestiegen sind. Aus diesem Grund ersuchen wir um eine entsprechende Erhöhung im höchstmöglichen Ausmaß bzw. um eine Anpassung der Vergütungen analog der Änderungen auf Bundesebene.

Weiters wird angeregt, dass die Pensionsanpassung gemäß § 169 Abs. 2 zweiter Satz NÖ LBG bzw. § 58 Abs. 2 zweiter Satz DPL 1972 auch für das Jahr 2026 ausgesetzt wird. Die erstmalige Anpassung der Pensionen soll somit für ein weiteres Jahr bereits am 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf die Pension folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Die Anregungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen, insbesondere der in den letzten Jahren gestiegenen Treibstoffpreise sowie Lebenserhaltungs- und Nächtigungskosten, werden das amtliche Kilometergeld, der Mitfahrerzuschlag, der Beförderungszuschuss sowie die Tages- und Nächtigungsgebühr nach dem Vorbild des Bundes erhöht.

Bei den Pensionsanpassungen für die Jahre 2023, 2024 und 2025 ist § 169 Abs. 2 zweiter Satz NÖ LBG bzw. § 58 Abs. 2 zweiter Satz DPL 1972 nicht anzuwenden und

erfolgt dementsprechend die erstmalige Anpassung der Pension bereits ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf Pension folgenden Kalenderjahres. Entsprechend der gegenständlichen Anregung wird dies nunmehr auch für die Pensionsanpassung 2026 vorgesehen.

- NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die NÖ Gleichbehandlungskommission begrüßt die geplanten Regelungen der Dienstrechts-Novelle 2024, insbesondere

- die Ausweitung des Anspruches auf Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt
- die Berücksichtigung des neu eingeführten Sonderwochengeldes, das wie die Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld auch zur beitragsgedeckten Versicherungszeit nach zählen soll
- die Verlängerung des Instituts der Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit für Vertragsbedienstete (Opting-Out) bis Ende 2026

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Jedoch ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen. Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Die NÖ Gleichbehandlungskommission regt daher an, bei legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

- Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund

Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurf und teilt dazu mit, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen

- Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Wirtschaftskammer Niederösterreich

Seitens der sozialpolitischen Abteilung der WKNÖE ergeht eine Leermeldung.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Artikel 1

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Zu Ziffer 2:

- NÖ Monitoringausschuss:

Der Begriff „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ in der beabsichtigten Gesetzesbestimmung des § 51b Abs. 1 NÖ LBG entspricht nicht jenem Begriff, den die UN-Behindertenrechtskonvention verwendet.

- Es wird daher angeregt, in der beabsichtigten Bestimmung des § 51b Abs. 1 NÖ-LBG den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ zu verwenden.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

Im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 wird die Begrifflichkeit „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ verwendet, definiert und sind verschiedene Hilfen für diese Personengruppe normiert. Demnach wird diese Begrifflichkeit auch für das niederösterreichische Landesdienstrecht herangezogen.

Zu Ziffer 5:

- Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren

Die gegenständliche Dienstrechtsnovelle sieht vor, dass im § 94 Abs. 1 erster Satz NÖ LBG nach der Wortfolge „Betrag von € 2.500,-“ der Klammerausdruck „(Freigrenze)“ eingefügt wird. In den Erläuterungen dazu heißt es, dass es sich dabei um eine „bloß klarstellende Ergänzung“ handelt. Diese „klarstellende Ergänzung“ sieht nun aber vor, dass es sich bei dem Betrag von EUR 2.500,- um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Dies widerspricht dem bisherigen Verständnis und der Verwaltungspraxis. Auf Seite 18 der Richtlinie HR Management – Aus-, Fort- und Weiterbildung inkl. Praktika der NÖ Landesgesundheitsagentur wurde auch nach Abstimmung mit der damaligen LAD2A – nunmehr LAD5 - festgehalten, dass „von den angefallenen Aus- und Weiterbildungskosten ein Freibetrag in der Höhe von EUR 2.500,- von der ältesten Aus-/Weiterbildung in Abzug gebracht wird.“

Aus Sicht des Zentralbetriebsrats der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren wäre daher auf Grund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 6. Juni 2024 (LVwG-AV-336/002-2024) viel mehr im Gesetz klarzustellen, dass es sich bei dem Betrag von EUR 2.500,- um einen Freibetrag handelt. Durch diese Adaptierung könnte das bisherige Verständnis und somit auch die Verwaltungspraxis entsprechend im Gesetz dargestellt werden.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

Die gegenständliche Änderung ergeht infolge der jüngst ergangenen Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich und soll die ursprüngliche Intention des

Gesetzgebers, wonach es sich beim Betrag von € 2.500,-- um eine Freigrenze handelt, explizit zum Ausdruck bringen. Dies dient auch der Gewährleistung eines einheitlichen Dienstrechtsvollzuges für beamtete Bedienstete und Vertragsbedienstete.